

**09.12.94**

**Antrag**

**der Länder Berlin, Hamburg,  
Hessen, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Saarland und  
Schleswig-Holstein**

---

**Entschlieung des Bundesrates zur Rehabilitierung der Opfer von  
Zwangssterilisation und "Euthanasie"**

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES  
RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 8. Dezember 1994

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den als  
Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zur Rehabilitierung der Opfer  
von Zwangssterilisation und "Euthanasie"

zuzuleiten. Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung  
auf die Tagesordnung der 678. Sitzung des Bundesrates am 16.12.1994 zu  
setzen und eine unmittelbare Beschlußfassung ohne weitere Ausschußberatung  
herbeizuführen.

Die Länder Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein haben mir mitgeteilt, daß sie der Entschlieung als Mit Antragsteller beitreten.

Mit freundlichen Gren

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. Fal' followed by a long horizontal stroke.

Entschließung des Bundesrates

Anlage

zur Rehabilitierung der Opfer von Zwangssterilisation und  
"Euthanasie".

1. Der Deutsche Bundestag hat am 29.06.1994 (Drs. 12/6748 und 12/7989) seinen Beschluß vom 05.05.1988 (Drs. 11/1714) bekräftigt, in dem er sich mit der Wiedergutmachung von NS-Unrecht, insbesondere Opfern des Gesetzes über die Verhütung erbkranken Nachwuchses, beschäftigt.
2. Der Bundesrat nimmt dies zum Anlaß, seinerseits festzustellen, daß die in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.07.1933 vorgesehenen und auf der Grundlage dieses Gesetzes während der Zeit von 1933 bis 1945 durchgeführten Zwangssterilisierungen, ebenso wie alle Maßnahmen der "Euthanasie", nationalsozialistisches Unrecht sind.
3. Der Bundesrat ächtet diese Maßnahmen als Ausdruck der menschenverachtenden nationalsozialistischen Auffassung vom "lebensunwerten Leben".
4. In Ansehung der schweren leiblichen und seelischen Folgen bezeugt der Bundesrat den unmittelbar Betroffenen und ihren Angehörigen Achtung und Mitgefühl.
5. Der Bundesrat schließt sich der Bitte des Bundestages an, die Richtlinien über Härteleistungen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) großzügig anzuwenden. Es ist ihm ein besonderes Anliegen, daß dabei der Umgang mit den Betroffenen der besonderen Lebenssituation der Opfer und ihrer Angehörigen gerecht wird.
6. Der Bundesrat begrüßt jegliche Ausgestaltung von Verfahrensrichtlinien, die darauf abzielt, den noch lebenden Opfern rasch und unbürokratisch finanzielle Unterstützung zu gewähren.



**16.12.94**

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

Entschlieung des Bundesrates zur Rehabilitierung der Opfer von  
Zwangssterilisation und "Euthanasie"

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 die aus der Anlage  
ersichtliche Entschlieung gefat.



Anlage

---

Entschlieung  
des Bundesrates  
zur Rehabilitierung der Opfer von Zwangssterilisation und "Euthanasie"

1. Der Deutsche Bundestag hat am 29.06.1994 (Drs. 12/6748 und 12/7989) seinen Beschlu vom 05.05.1988 (Drs. 11/1714) bekrftigt, in dem er sich mit der Wiedergutmachung von NS-Unrecht, insbesondere Opfern des Gesetzes ber die Verhtung erbkranken Nachwuchses, beschftigt.
2. Der Bundesrat nimmt dies zum Anla, seinerseits festzustellen, da die in dem Gesetz zur Verhtung erbkranken Nachwuchses vom 14.07.1933 vorgesehenen und auf der Grundlage dieses Gesetzes whrend der Zeit von 1933 bis 1945 durchgefhrten Zwangssterilisierungen, ebenso wie alle Manahmen der "Euthanasie", nationalsozialistisches Unrecht sind.
3. Der Bundesrat chtet diese Manahmen als Ausdruck der menschenverachtenden nationalsozialistischen Auffassung vom "lebensunwerten Leben".
4. In Ansehung der schweren leiblichen und seelischen Folgen bezeugt der Bundesrat den unmittelbar Betroffenen und ihren Angehrigen Achtung und Mitgefhl.
5. Der Bundesrat schliet sich der Bitte des Bundestages an, die Richtlinien ber Hrteleistungen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) grozgig anzuwenden. Es ist ihm ein besonderes Anliegen, da dabei der Umgang mit den Betroffenen der besonderen Lebenssituation der Opfer und ihrer Angehrigen gerecht wird.
6. Der Bundesrat begrt jegliche Ausgestaltung von Verfahrensrichtlinien, die darauf abzielt, den noch lebenden Opfern rasch und unbrokratisch finanzielle Untersttzung zu gewhren.